

BL_GERICHTE 760 15 256 / 321 vom 4. Februar 2014

BL Gerichte, 2014-02-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_760 15 256 _ 321](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_760_15_256_321)

FR: BL_GERICHTE 760 15 256 / 321 du 4 février 2014

IT: BL_GERICHTE 760 15 256 / 321 del 4 febbraio 2014

Regeste

Familienzulagen

Erwägungen

E. 3

Unbestritten ist, dass D. und E. in einem Stiefkindverhältnis zum Beschwerdeführer stehen. Aufgrund der Akten ist zudem erstellt, dass sie in Serbien wohnen. Der Beschwerdeführer ist deutscher Staatsangehöriger und wohnt in Y. /D, weshalb vorliegend das Freizügigkeitsabkommen zwischen den Europäischen Staaten und der Schweiz zur Anwendung gelangt. Massgebend ist dabei die Verordnung (EG) Nr. 883/04 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sowie die Verordnung (EG) Nr. 987/09 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/04 über die Koordination der sozialen Sicherheit. Diese sehen die Verpflichtung der Schweiz vor, Familienzulagen in EU-Mitgliedstaaten zu exportieren (Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen FamZG [FamZWL], gültig ab 1. Januar 2009, Fassung vom 1. Januar 2015, Rz. 319ff.). Dies bedeutet, dass Familienzulagen für Kinder von EU-Staatsangehörigen ausgerichtet werden, wenn das Kind in einem EU-Mitgliedstaat wohnt. Bei einem Wohnsitz ausserhalb dieser Staaten besteht kein Anspruch (Ueli Kieser / Marco Reichmuth , Bundesgesetz über die Familienzulagen, St. Gallen 2010, Art. 4 Rz. 79). Da Serbien nicht Teil der Europäischen Union und daher als Drittstaat zu behandeln ist, besteht kein Anspruch des Beschwerdeführers auf Ausrichtung von Familienzulagen. Würden die beiden Kinder in Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat wohnen, hätte der Beschwerdeführer Anspruch auf Familienzulagen. Aus diesem Grund hat die Beschwerdegegnerin zu Recht festgestellt, dass dem Beschwerdeführer gestützt auf Art. 7 Abs. 1 FamZV für seine in Serbien lebenden Stiefkinder keine Familienzulagen zustehen. 4.1 Zu prüfen bleibt der Rückforderungsanspruch in der Höhe von Fr. 6'883.30. 4.2 Art. 25 Abs. 1 ATSG sieht vor, dass unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten sind. Wurden die Leistungen in gutem Glauben empfangen, müssen sie nicht zurückerstattet werden, wenn eine grosse Härte vorliegt. Eine Leistung in der Sozialversicherung ist nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur zurückzuerstatten, wenn in verfahrensrechtlicher Hinsicht entweder die für die (prozessuale) Revision oder die für die Wiedererwägung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (BGE 129 V 110 E. 1.1, 126 V 23 f. E. 4b). Der Versicherungsträger kann einen Entscheid in Wiedererwägung ziehen, wenn dieser zweifellos unrichtig war und wenn seine Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 ATSG). Gemäss Art. 25 Abs. 2 ATSG erlischt der Rückforderungsanspruch mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die auszahlende Stelle

davon Kenntnis erhalten hat (relative Frist), spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung (absolute Frist). Bei diesen Fristen handelt es sich um Verwirkungsfristen (BGE 112 V 181, 111 V 135). Unter dem Ausdruck "nachdem die auszahlende Stelle davon Kenntnis erhalten hat" ist der Zeitpunkt zu verstehen, in welchem die Verwaltung bei Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Rückerstattung bestehen (BGE 122 V 274 f. E. 5a mit Hinweisen). 4.3 Wie in Erwägung 3 hiervor dargelegt, war die Leistungsausrichtung in Anbetracht der fehlenden zwischenstaatlichen Vereinbarung zweifellos unrichtig. Die Auszahlung erfolgte materiell unrechtmässig, womit die erste Rückforderungsvoraussetzung nach Art. 25 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit Art. 53 Abs. 2 ATSG erfüllt ist. Angesichts der Höhe der ausgerichteten Leistungen im Gesamtbetrag von Fr. 6'883.30 ist die Berichtigung ferner auch von erheblicher Bedeutung. Damit ist ein Rückkommenstitel gegeben. Daran ändert auch das Vorbringen des Beschwerdeführers nichts, dass er der Beschwerdegegnerin alle notwendigen Unterlagen eingereicht habe und ihr damit bekannt gewesen sei, dass die Kinder in Serbien leben würden. Bei einer rückwirkenden Korrektur einer Leistungsausrichtung spielt es keine Rolle, wer die fehlerhafte Leistungsausrichtung zu verantworten hat. Selbst wenn der unrechtmässige Bezug auf das Verhalten der Verwaltung zurückzuführen ist, besteht eine Rückerstattungspflicht. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob der Empfänger den Irrtum bzw. den Fehler des Versicherungsträgers hätte erkennen können. 4.4 Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdegegnerin den Rückforderungsanspruch rechtzeitig geltend machte. Bei der jährlichen Überprüfung des Anspruchs stellte die Beschwerdegegnerin im April 2015 fest, dass irrtümlicherweise Familienzulagen ausbezahlt wurden. In Anbetracht des Umstands, dass die Beschwerdegegnerin umgehend nach Entdeckung der irrtümlichen Leistungsentrichtung die entsprechende Rückforderungsverfügung erlassen hat, ist diese rechtzeitig erfolgt. Die von der Beschwerdegegnerin ermittelte Rückforderung in der Höhe von Fr. 6'883.30 erweist sich als korrekt und wurde vom Beschwerdeführer betragsmässig auch nicht beanstandet. Der angefochtene Einspracheentscheid ist somit auch bezüglich der Rückforderung nicht zu beanstanden.

E. 5

Zusammenfassend ergibt sich, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 23. Juli 2015 rechtens ist. Die dagegen erhobene Beschwerde ist deshalb abzuweisen. Der Beschwerdeführer ist verpflichtet, der Beschwerdegegnerin einen Betrag von Fr. 6'883.30 zurückzuerstatten. Nachdem er bereits mit seiner Einsprache vom 15. Juni 2015 ein Erlassgesuch eingereicht hat und sein guter Glaube beim Empfang der Leistungen unzweifelhaft zu bejahen ist, ist die Beschwerdegegnerin nach Rechtskraft dieses Urteils verpflichtet, das Erlassgesuch und das Vorliegen einer grossen Härte nach Art. 4 und 5 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) vom 11. September 2002 zu prüfen.

E. 6

Für das vorliegende Verfahren sind keine Kosten zu erheben. Die ausserordentlichen Kosten sind wettzuschlagen. Demgemäss wird e r k a n n t : 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.